



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Katharina Schulze, Toni Schuberl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.01.2020

Todesfälle in Haft und in Gewahrsam in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Todesfälle während freiheitsentziehender Maßnahmen durch die Polizei gab es in Bayern seit 1990 (bitte nach Art der freiheitsentziehenden Maßnahme, Jahren, Dienststellen und Todesursachen aufschlüsseln und nach Möglichkeit auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)? 2
- 1.2 Wie viele Todesfälle unmittelbar nach Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch die Polizei gab es in Bayern seit 1990 (bitte nach Art der freiheitsentziehenden Maßnahme, Jahren, Dienststellen und Todesursache aufschlüsseln und nach Möglichkeit auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)? 2
- 1.3 In welchen der unter 1.1 und 1.2 genannten Fälle wurden Obduktionen durchgeführt? 3
- 2.1 Welches Ergebnis hatten die Obduktionen? 3
- 2.2 Wurden in allen der unter 1.1 und 1.2 genannten Fälle Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt? 4
- 2.3 Falls nein, warum nicht? 4
3. Unter welchen gesundheitlichen Umständen dürfen Menschen nicht in Gewahrsam genommen werden? 4
- 4.1 Wie viele Todesfälle von Personen durch polizeilichen Schusswaffengebrauch gab es in Bayern seit 1990 (bitte einzeln nach Datum, Ort und Sachverhalt aufschlüsseln)? 4
- 4.2 In wie vielen Fällen war die getötete Person bewaffnet? 5
- 4.3 In wie vielen Fällen kam es seit 1990 infolge eines tödlichen polizeilichen Schusswaffengebrauchs zu einer Verurteilung der schussabgebenden Polizeidienstkraft (bitte einzeln aufschlüsseln nach Datum, Ort, Sachverhalt, Strafmaß)? 6
- 5.1 Wie viele Todesfälle von Personen durch polizeilichen Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten (sogenannte Taser) gab es in Bayern seit 1990 (bitte einzeln nach Datum, Ort und Sachverhalt aufschlüsseln)? 6
- 5.2 In wie vielen Fällen war die getötete Person bewaffnet? 6
- 5.3 In wie vielen Fällen kam es seit 1990 infolge eines tödlichen polizeilichen Gebrauchs von Distanz-Elektroimpulsgeräten zu einer Verurteilung der das Distanz-Elektroimpulsgerät einsetzenden Polizeidienstkraft (bitte einzeln aufschlüsseln nach Datum, Ort, Sachverhalt, Strafmaß)? 7
6. Wie viele Todesfälle in Haft gab es in Bayern seit 1990 (bitte nach Jahren und nach Todesursache aufschlüsseln, zwischen Untersuchungshaft, Strafhaft, Abschiebehaft, Jugendstrafvollzug differenzieren und auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der Verstorbenen machen)? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 24.03.2020

1.1 Wie viele Todesfälle während freiheitsentziehender Maßnahmen durch die Polizei gab es in Bayern seit 1990 (bitte nach Art der freiheitsentziehenden Maßnahme, Jahren, Dienststellen und Todesursachen aufschlüsseln und nach Möglichkeit auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?

Die Bayerische Polizei führt keine statistische Erfassung über derartige Todesfälle.

Im Dezember 2017 wies das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr dem Landeskriminalamt (BLKA), Dezernat 13, die zentrale Zuständigkeit für Sachverhalte zu, bei denen im Kontext einer polizeilichen Zwangsmaßnahme mit dem Ableben einer Person zu rechnen ist bzw. eine Person verstirbt und ein möglicher Kausalzusammenhang mit der polizeilichen Handlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für den Bereich der Bayerischen Polizei kann die Frage 1.1 daher lediglich für den Zeitraum von 06.12.2017 bis 11.02.2020 beantwortet werden.

Lfd. Nr.	Jahr	Art der freiheitsentziehenden Maßnahme	Dienststelle	Todesursache	Staatsangehörigkeit
1.1.1	2018	Gewahrsamnahme in Haftzelle	PI 16 München	Tod durch Erhängen	polnisch
1.1.2	2019	Gewahrsamnahme in Haftzelle	PI Schweinfurt	Tod durch Erhängen	somalisch

Eine abschließende Darstellung aller Fälle für den Zeitraum vor dem 06.12.2017 kann nur mittels händischer Durchsicht aller bei den Polizeipräsidien vorhandenen Fallakten seit 1990 mit Bezug zu Todesermittlungen erhoben werden, was aufgrund des damit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Zudem wurde ein Teil der Unterlagen zu weiter zurückliegenden Fällen bereits aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Speicherung personenbezogener Daten ausgesondert und gelöscht.

1.2 Wie viele Todesfälle unmittelbar nach Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch die Polizei gab es in Bayern seit 1990 (bitte nach Art der freiheitsentziehenden Maßnahme, Jahren, Dienststellen und Todesursache aufschlüsseln und nach Möglichkeit auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?

Auf die allgemeinen Ausführungen zu den Rahmenbedingungen der Erfassung bei Frage 1.1 wird verwiesen.

Das BLKA teilte zu Frage 1.2 nachfolgenden Fall mit:

Lfd. Nr.	Jahr	Art der freiheitsentziehenden Maßnahme	Dienststelle	Todesursache	Staatsangehörigkeit
1.2.1	2018	vorausgehende Gewahrsamnahme in Haftzelle	PI Schweinfurt	Nachdem der stark alkoholisierte Betroffene auf den Kopf gestürzt war, wurde er in eine Klinik eingeliefert. Da er dort am nächsten Morgen aggressiv auftrat und kein Behandlungsbedarf mehr angenommen wurde, erfolgte eine Übergabe an die Polizei, die wegen der Trunkenheit einen Schutzgewahrsam anordnete. Da der Betroffene bei der Entlassung aus dem Gewahrsam immer noch ausgeprägt desorientiert wirkte, wurde ein Notarzt hinzugezogen, der eine erneute Überstellung in das Krankenhaus veranlasste. Dort wurde eine lebensbedrohliche Gehirnblutung festgestellt. Circa zwei Monate nach der Gehirnblutung trat der Tod ein.	deutsch

1.3 In welchen der unter 1.1 und 1.2 genannten Fälle wurden Obduktionen durchgeführt?

Gemäß Nr. 33 Abs. 1 und 2 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) veranlassen die bayerischen Staatsanwaltschaften grundsätzlich eine Obduktion, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, und wenn sich bei der Leichenschau eine Straftat als Todesursache nicht ausschließen lässt oder damit zu rechnen ist, dass die Feststellungen hierzu später angezweifelt werden. Nach Nr. 33 Abs. 2 RiStBV gilt dies namentlich bei Sterbefällen von Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befunden haben.

In allen unter 1.1 und 1.2 aufgeführten Fällen wurden Obduktionen durchgeführt.

Eine Aussage über die genaue Anzahl und die Ergebnisse der übrigen in diesen Fällen zwischen 1990 und 2017 durchgeführten Obduktionen ist auch für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht möglich. In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften werden die Örtlichkeit und die näheren Umstände der untersuchten Todesfälle wie das Versterben während oder unmittelbar nach Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nicht gesondert erfasst. Die Anzahl der Obduktionen, die in solchen Fällen erfolgt sind, könnte daher nur mittels händischer Durchsicht aller Verfahrensakten von 1990 bis 2017 mit Bezug zu Todesermittlungen erhoben werden, was aufgrund des damit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und die – verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften gefährden. Dasselbe gilt für die Feststellung der jeweiligen Obduktionsergebnisse (vgl. Frage 2.1).

2.1 Welches Ergebnis hatten die Obduktionen?

Auf die allgemeinen Ausführungen zu den Rahmenbedingungen der Erfassung bei Frage 1.1 wird verwiesen.

Die nachstehende Tabelle zeigte die Erkenntnisse, die beim BLKA zu den in den Antworten 1.1 und 1.2 dargestellten Fällen vorliegen.

Lfd. Nr.	Obduktionsergebnis
zu 1.1.1	Zentrale Lähmung als Folge eines atypischen Erhängens
zu 1.1.2	Zentrales Regulationsversagen (ZRV) nach sauerstoffmangelbedingter Unterversorgung des Gehirns durch atypisches Erhängen
zu 1.2.1	Multiorganversagen

2.2 Wurden in allen der unter 1.1 und 1.2 genannten Fälle Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt?

Auf die allgemeinen Ausführungen zu den Rahmenbedingungen der Erfassung bei Frage 1.1 wird verwiesen.

Nach den beim BLKA vorliegenden Erkenntnissen wurde in allen unter 1.1 und 1.2 genannten Fällen die Gewahrsamstauglichkeit geprüft.

2.3 Falls nein, warum nicht?

In den Fällen, die bei den Antworten zu 1.1 und 1.2 dargestellt sind, erfolgte keine Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchung, weil hierfür kein Anlass erkennbar war.

3. Unter welchen gesundheitlichen Umständen dürfen Menschen nicht in Gewahrsam genommen werden?

Grundsätzlich können gem. Nr. 13 Abs. 1 Haftvollzugsordnung der Polizei (HVOPol) nur haftfähige Personen aufgenommen werden. Bei zweifelhafter Haftfähigkeit ist gem. Nr. 13 Abs. 2 HVOPol unverzüglich ein Amts- oder Privatarzt hinzuzuziehen, der die Haftfähigkeit/Haftunfähigkeit feststellt.

Im Ausnahmefall können haftunfähige Personen gem. Nr. 13 Abs. 3 HVOPol aufgenommen werden, wenn es zu deren eigenem Schutz oder zum Schutz der Allgemeinheit zwingend notwendig erscheint und der polizeiliche Zweck anders nicht erreicht werden kann.

Psychisch Kranke oder Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen gem. Nr. 15 HVOPol nur aus zwingenden Gründen aufgenommen werden, sofern der polizeiliche Zweck nicht durch eine Einlieferung in eine zuständige geeignete Einrichtung erreicht werden kann.

Bewusstseinsgestörte Personen in Arrestzellen bedürfen in erhöhtem Maße der Fürsorge der Wachbeamten. Je nach Lage des Einzelfalles ist die Überwachung durch Kontrollen in kürzeren Zeitabständen zu verstärken oder es ist eine dauernde Bewachung durchzuführen.

Suizidgefährdete Personen werden grundsätzlich geeigneten Einrichtungen zugeführt (in der Regel gem. den Vorschriften des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes – BayPsychKHG). Eine Aufnahme in den Gewahrsam der Polizei ist jedoch gem. Art. 13 Abs. 3 HVOPol im Ausnahmefall möglich.

4.1 Wie viele Todesfälle von Personen durch polizeilichen Schusswaffengebrauch gab es in Bayern seit 1990 (bitte einzeln nach Datum, Ort und Sachverhalt aufschlüsseln)?

Zum 01.03.2013 wurde dem BLKA, Dezernat 13, die Bearbeitung von Fällen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs mit Verletzungs- oder Tötungsfolge zugewiesen. Insofern kann Frage 4.1 für den Zeitraum ab 01.03.2013 bis 11.02.2020 abschließend beantwortet werden.

Eine abschließende Darstellung aller Fälle für den Zeitraum von 01.01.1990 bis 28.02.2013 könnte nur mittels einer aufwendigen händischen Recherche erhoben werden, was aufgrund des damit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann.

Die nachstehende Tabelle zeigte die Todesfälle nach polizeilichem Schusswaffengebrauch, die durch das BLKA seit 01.03.2013 dokumentiert wurden.

Lfd. Nr.	Jahr	Ort	Sachverhalt
4.1.1	2013	Starnberg	Männlicher Messerangreifer ging innerhalb des Dienstgebäudes der dortigen Inspektion auf drei Beamte los. Er kam der Aufforderung, das Messer wegzuerwerfen, nicht nach, stürmte auf einen Polizeibeamten los, welcher in dieser Notwehrsituation von der Schusswaffe Gebrauch machte.
4.1.2	2013	Merching	Angeblicher Ruhestörer rief in suizidaler Absicht die Polizei und bedrohte die Beamten mit einer Soft-Air-Pistole. Ein Beamter verlor beim Holstern seine Pistole, welche der Mann aufhob und damit die Beamten weiter bedrohte. Zweiter Beamter schoss aus Notwehr und traf den Mann tödlich („suicide by cop“).
4.1.3	2014	Asbach-Bäumenheim	Vollzugsbeamter der PI Donauwörth befand sich in einer Ausnahmesituation und verschanzte sich in seinem Anwesen mit großem Grundstück. Er war bewaffnet und hatte um sich geschossen. Da er nicht zur Aufgabe überredet werden konnte, führte das SEK einen Zugriff durch. Nachdem der Betroffene eine Langwaffe auf die Zugriffskräfte gerichtet hatte, erfolgte der polizeiliche Schusswaffengebrauch.
4.1.4	2014	Burghausen	Beim Versuch, einen Haftbefehl wegen eines Verstoßes nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zu vollziehen, kam es zum polizeilichen Schusswaffengebrauch gegen den flüchtenden Straftäter.
4.1.5	2015	Memmingen	Zu dem männlichen Betroffenen lagen relevante polizeiliche Vorerkenntnisse vor, weswegen ein entsprechender Kräfteinsatz beim Vollzug des Haftbefehls gewählt wurde. Beim Zugriff zog er plötzlich ein Messer und ging auf einen Beamten los. Daraufhin erfolgte aus Notwehr der Einsatz der Schusswaffe.
4.1.6	2016	Erharting	Beim Vollzug eines Unterbringungsbefehls griff Betroffener einen Polizeibeamten unvermittelt mit einem Messer an und verletzte diesen erheblich, bevor der Angriff durch den Schusswaffengebrauch gestoppt werden konnte.
4.1.7	2016	Würzburg	Unmittelbarer Angriff mittels Axt und Messer auf Polizeibeamte im unübersichtlichen Gelände, woraufhin aus Notwehr auf die Person geschossen wurde. Nach dem Angreifer wurde gefahndet, da er zuvor in einem Nahverkehrszug einen terroristischen Angriff mit mehreren Schwerverletzten verübt hatte.
4.1.8	2017	Arnswang	Einsatz wegen Streitigkeit in einer Asylbewerberunterkunft. Nachdem der Täter vor Eintreffen der Streifenbesatzung bereits eine Frau mit einem Messer verletzt hatte und ein Kind mit einem Messer bedrohte, erfolgte die Schussabgabe, als er unmittelbar ansetzte, dem Kind die Kehle durchzuschneiden. Trotz mehrerer Körpertreffer gelang es dem Täter noch, einen tödlichen Schnitt beim Kind durchzuführen, bevor er selbst verstarb.

4.2 In wie vielen Fällen war die getötete Person bewaffnet?

Auf die allgemeinen Ausführungen zu den Rahmenbedingungen der Erfassung bei Frage 4.1 wird verwiesen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Erkenntnisse, die beim BLKA zu den in der Antwort 4.1 dargestellten Fällen vorliegen.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
zu 4.1.1	bewaffnet mit Messer
zu 4.1.2	bewaffnet mit Soft-Air-Pistole (Anscheinswaffe), später mit Dienstpistole
zu 4.1.3	bewaffnet mit einer Schusswaffe
zu 4.1.4	keine Bewaffnung
zu 4.1.5	bewaffnet mit Messer
zu 4.1.6	bewaffnet mit Messer
zu 4.1.7	bewaffnet mit Axt und Messer
zu 4.1.8	bewaffnet mit Messer

4.3 In wie vielen Fällen kam es seit 1990 infolge eines tödlichen polizeilichen Schusswaffengebrauchs zu einer Verurteilung der schussabgebenden Polizeidienstkraft (bitte einzeln aufschlüsseln nach Datum, Ort, Sachverhalt, Strafmaß)?

Im Ressortbereich des Staatsministeriums der Justiz konnte ein Fall festgestellt werden, in dem gegen einen Polizeibeamten im Zusammenhang mit dem Gebrauch einer Schusswaffe ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen ist. Der Beamte wurde 2005 wegen fahrlässiger Tötung unter Vorbehalt einer Geldstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen im Strafbefehl war der Polizeibeamte auf das von der Straße abgekommene Fahrzeug eines auf der Flucht befindlichen, mit Vollstreckungshaftbefehl gesuchten Verurteilten zugelaufen, um diesen festzunehmen. In der Annahme, dass der Fahrer bewaffnet sei, hielt der Beamte dabei seine Dienstwaffe in der Hand. Beim Öffnen der Autotür stolperte er, wodurch sich versehentlich ein Schuss löste, der den Fahrer tödlich verletzte.

Weitere Verurteilungen sind nicht feststellbar.

5.1 Wie viele Todesfälle von Personen durch polizeilichen Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten (sogenannte Taser) gab es in Bayern seit 1990 (bitte einzeln nach Datum, Ort und Sachverhalt aufschlüsseln)?

In Bayern ist kein Fall bekannt, in dem der Tod einer Person unmittelbar durch den Einsatz eines Tasers verursacht wurde.

Seit 2006 wird der Taser bei den Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Bayerischen Polizei eingesetzt. Anfang des Jahres 2019 wurde der Taser im Regelbetrieb bei mehreren geschlossenen Einheiten eingeführt.

Es sind zwei Fälle bekannt, in denen es in Bayern im Zusammenhang mit dem Einsatz von Tasern bzw. Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) zu Todesfällen kam.

Der erste Fall ereignete sich 2016 in Dillingen. Eine männliche Person hatte ihren Suizid angekündigt und führte ein Messer mit. Die eingesetzten Beamten des SEK konnten die Person nach Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgerätes überwältigen. Die Person wurde in das BKH Günzburg eingewiesen und verstarb dort 12 Stunden später. Durch die Obduktion konnte jedoch ein Kausalzusammenhang zwischen dem Einsatz des DEIG und dem Tod des Mannes ausgeschlossen werden.

Der zweite Fall ereignete sich 2018 in Nürnberg. Nach dem Ergebnis des Todesermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, insbesondere der dort erhalten rechtsmedizinischen und weiteren Sachverständigengutachten, ist nicht feststellbar, dass der Tod des Betroffenen durch den Gebrauch des Distanz-Elektroimpulsgerätes verursacht worden war.

5.2 In wie vielen Fällen war die getötete Person bewaffnet?

Die Person, die bei dem Einsatz im Jahr 2016 in Dillingen verstarb, führte ein Messer mit sich.

Die Person, die bei dem Einsatz im Jahr 2018 in Nürnberg verstarb, führte Pfeffer-spray mit sich.

5.3 In wie vielen Fällen kam es seit 1990 infolge eines tödlichen polizeilichen Gebrauchs von Distanz-Elektroimpulsgeräten zu einer Verurteilung der das Distanz-Elektroimpulsgerät einsetzenden Polizeidienstkraft (bitte einzeln aufschlüsseln nach Datum, Ort, Sachverhalt, Strafmaß)?

Verurteilungen wegen eines tödlichen polizeilichen Gebrauchs von Distanz-Elektroimpulsgeräten sind im Bereich der bayerischen Justiz nicht bekannt.

6. Wie viele Todesfälle in Haft gab es in Bayern seit 1990 (bitte nach Jahren und nach Todesursache aufschlüsseln, zwischen Untersuchungshaft, Strafhaft, Abschiebehaft, Jugendstrafvollzug differenzieren und auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der Verstorbenen machen)?

Todesfälle in den bayerischen Justizvollzugsanstalten werden erst seit dem Jahr 1991 statistisch erfasst. Für das Jahr 1990 können daher noch keine Angaben gemacht werden. Die statistische Erfassung umfasste bis einschließlich 2017 nicht die Haftart der Verstorbenen. Über die Staatsangehörigkeit der Verstorbenen werden keine statistisch auswertbaren Aufzeichnungen geführt. Eine Aufbereitung der einzelnen Datensätze ist aufgrund des hierfür notwendigen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht leistbar.

Jahr	Anzahl				Haftart
	gesamt	Suizide	Unfälle	Sonstige	
1991	30	17	-	13	
1992	27	8	1	18	
1993	35	21	1	13	
1994	35	18	1	16	
1995	31	20	-	11	
1996	23	12	-	11	
1997	40	28	-	12	
1998	36	20	-	16	
1999	36	21	-	15	
2000	28	19	1	8	
2001	27	19	-	8	
2002	28	16	1	11	
2003	29	21	-	8	
2004	33	19	-	14	
2005	13	7	1	5	
2006	25	13	-	12	
2007	23	12	2	9	
2008	22	14	-	8	
2009	26	9	-	17	
2010	20	6	-	14	
2011	27	17	-	10	
2012	22	14	-	8	
2013	16	6	-	10	
2014	20	10	1	9	
2015	27	13	-	14	
2016	26	12	-	14	
2017	28	14	-	14	
2018	29	13	1	15	16 Pers.: Strafhaft 11 Pers.: Untersuchungshaft 1 Pers.: Jugendstrafe 1 Pers.: Sicherungsverwahrung
2019	23	7	1	15	13 Pers.: Strafhaft 10 Pers.: Untersuchungshaft

-In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München gab es seit Inbetriebnahme am 10.09.2018 bis zum Beginn der umbaubedingten Schließphase am 23.12.2019 keine Todesfälle zu verzeichnen.